



Die Gewerbesteuerbescheide für 1940

Nach den Einkommensteuerbescheiden für 1939 gehen den Uhrmachern nunmehr die Gewerbesteuerbescheide für das Rechnungsjahr 1940, d. h. für den Zeitraum vom 1. April 1940 bis zum 31. März 1941, zu.

Es werden immer zwei Bescheide erteilt, nämlich ein Gewerbesteuermaßbescheid und ein Heranziehungsbesccheid. Das ist notwendig, weil die Berechnung der Gewerbesteuergrundzahlen (Steuermaßbeträge) durch die Finanzämter erfolgt, während die Ausrechnung der zu entrichtenden Gewerbesteuersummen von den Gemeindebehörden vorgenommen wird.

Die Berechnungsunterlagen sind also die Gewerbesteuermaßbescheide. Dementsprechend müssen alle Reklamationen wegen der Höhe des in Ansatz gebrachten Gewerbeertrages und -kapitals, wegen der Hinzurechnungen und Kürzungen usw. gegen den Gewerbesteuermaßbescheid gerichtet und beim Finanzamt erhoben werden.

Einwendungen gegen die Heranziehungsbesccheide der Gemeinden kommen nur dann in Betracht, wenn bei der Errechnung der zu zahlenden Gewerbesteuer aus dem Steuermaßbetrage Fehler unterlaufen sind.

Besteuerungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Berechnung der Gewerbesteuer bilden der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.

Gewerbeertrag

Anzusetzen ist stets der Gewerbeertrag des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres. Für die Gewerbesteuer des Rechnungsjahres 1940 gilt demnach der Gewerbeertrag des Kalenderjahres 1939. Bei handelsgerichtlich eingetragenen Firmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr tritt an die Stelle des Kalenderjahres 1939 das Geschäftsjahr 1938/1939.

Gemäß § 7 GewStG. ist der Gewerbeertrag nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Im allgemeinen wird sich also der für die Gewerbesteuer anzusetzende Gewerbeertrag mit dem bei der Einkommensteuerveranlagung für 1939 als Gewerbeertrag eingestellten Beträge decken.

Das Gewerbesteuergesetz kennt jedoch einige Sonderbestimmungen, laut welchen sich unter Umständen Abweichungen von dem für die Einkommensteuerveranlagung ermittelten Gewerbeertrag ergeben können. So gilt z. B. der bei Veräußerung oder Teilveräußerung eines Betriebes entstandene Veräußerungsgewinn nicht als Gewerbeertrag.

Besondere Aufmerksamkeit müssen der Ermittlung des Gewerbeertrages die Uhrmacher schenken, die im Jahre 1939 zu ordnungsmäßiger Buchführung übergegangen sind. Die hier vorzunehmenden steuerlichen Gewinnkorrekturen gelten auch hinsichtlich der Gewerbesteuer. Da, wie in den beiden letzten Beilagen „Steuer und Recht“ ausführlich berichtet, bei diesen Korrekturen von den Finanzämtern oft Fehler gemacht werden, ist zu erwarten, daß auch viele Gewerbesteuerfestsetzungen falsch sind. Gegebenenfalls ist hiergegen das Rechtsmittel der Anfechtung zu erheben, selbst wenn das Finanzamt auf Grund einer Reklamation gegen den Einkommensteuerbescheid die unrichtige Korrektur inzwischen geändert hat. Die bei der Einkommensteuer vorgenommene Berichtigung wirkt sich nämlich nicht automatisch auf die Gewerbesteuer aus, sondern es bedarf hier eines besonderen Rechtsmittelverfahrens.

Hinzurechnungen

Abweichend vom Einkommensteuergesetz erkennt das Gewerbesteuergesetz verschiedene Unkostenposten nicht als abzugsfähig an. Diese müssen, soweit sie bei der Gewinnermittlung zum Abzug gelangten, wieder hinzugerechnet werden. Es fallen hierunter insbesondere:

- Zinsen für Dauerschulden (z. B. Darlehen, Hypotheken usw.);
- Gewinnanteile eines stillen Gesellschafters;
- Entschädigungen an die Ehefrau des Betriebsinhabers für ihre Mitarbeit im Geschäft;
- die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für gemietete oder gepachtete Wirtschaftsgüter des Anlagekapitals, die nicht in Grundbesitz bestehen, also z. B. Maschinen usw. Die Hinzurechnung entfällt, wenn die Miete oder Pacht beim Empfänger zur Gewerbesteuer heranzuziehen

ist. Das trifft hinsichtlich der vom Uhrmacher gepachteten Straßenuhren, Telephonanlagen usw. fast immer zu, so daß eine Hinzurechnung der diesbezüglichen Miet- und Pachtbeträge im allgemeinen nicht zulässig ist. — Des ferneren darf auch die Miete für die Geschäftsräume nicht hinzugeschlagen werden.

Kürzungen

Umgekehrt gestattet das Gewerbesteuergesetz einige Kürzungen, die das Einkommensteuergesetz nicht zuläßt. Sie sind durch entsprechende Abrechnungen vom ermittelten Gewerbeertrag vorzunehmen. Die fragliche Vorschrift hat in der Hauptsache für die Uhrmacher Bedeutung, die ihr Geschäft im eigenen Hause betreiben. Hier sind 3% des Grundstückseinheitswertes, soweit er auf die eigengewerblichen Räume entfällt, abzuziehen. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück nicht zum Betriebsvermögen gehört, also nicht mit in der Geschäftsbilanz erscheint.

An die Stelle der im Altreich vorliegenden Grundstückseinheitswerte treten in der bisherigen Freien Stadt Danzig die Einheitswerte im Sinne des Danziger Bewertungsgesetzes vom 27. Dezember 1934.

In der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten und im Memelland gibt es noch keine Einheitswerte. Hier ist bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden der auf den eigengewerblich genutzten Grundstücksteil entfallende Gewinn, d. h. die übliche Miete abzüglich der anteiligen Grundstücksaufwendungen, abzusetzen. Bei Gewerbetreibenden, die ordnungsmäßige Bücher führen, sind an Stelle der Einheitswerte Hilfswerte zugrunde zu legen.

Weiter ist bei Uhrmachern, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, der Gewerbeertrag aus den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren zu kürzen. Diese Bestimmung gilt auch für die Ostmark, die sudetendeutschen Gebiete, das Memelland und die bisherige Freie Stadt Danzig.

Ab r u n d u n g

Der sich nach Durchführung der Hinzurechnungen und Kürzungen ergebende Gewerbeertrag wird auf volle 100 RM nach unten abgerundet.

Gewerbekapital

Als Gewerbekapital gilt der letztfestgestellte Betriebseinheitswert. In der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland einschließlich der in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemaligen sudetendeutschen Gebietsteile und im Memelland gibt es Einheitswerte im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes noch nicht. In diesen Gebieten ist deshalb von Hilfswerten auszugehen.

Maßgebend ist der Einheitswert, dessen Feststellungszeitpunkt dem Beginn des Rechnungsjahres 1940, also dem 1. April 1940, am nächsten liegt. Das ist an sich der 1. Januar 1940. Die im Rahmen der allgemeinen Vermögensteuerfestsetzung auf diesen Zeitpunkt im Hauptfeststellungsverfahren festgelegten Betriebseinheitswerte dürfen jedoch nicht genommen werden. Einheitswerte auf den 1. Januar 1940 können nur dann die Grundlage bilden, wenn neben der Hauptfeststellung gleichzeitig auch eine Wertfortschreibung erfolgt ist, weil sich das Betriebsvermögen gegenüber der bisherigen Feststellung um mehr als ein Fünftel erhöht oder vermindert hat. (Wertfortschreibungen wegen Wertminderung finden nur auf Antrag der Pflichtigen statt. Diesbezügliche Gesuche können noch bis zum Schlusse dieses Jahres gestellt werden.)

Hinzurechnungen und Kürzungen

Analog den Vorschriften über Hinzurechnungen und Kürzungen beim Gewerbeertrag ist auch das Gewerbekapital zu erhöhen bzw. zu kürzen. Hinzuzurechnen sind vorhandene Dauerschulden (z. B. Darlehen, Hypotheken) sowie die Werte gepachteter Wirtschaftsgüter. Zu kürzen ist der Einheitswert eines im Betriebseinheitswert enthaltenen Betriebsgrundstücks.

Ab r u n d u n g

Das nach Vornahme der Hinzurechnungen und Kürzungen herauskommende Gewerbekapital wird auf volle 1000 RM nach unten abgerundet.

